

**Erklärung des Vorstandes und des Aufsichtsrats
der Eyemaxx Real Estate AG
zu den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex 2020**

Vorstand und Aufsichtsrat der Eyemaxx Real Estate AG geben nach pflichtgemäßer Prüfung die folgende Entsprechenserklärung gemäß § 161 Aktiengesetz ab:

Die Eyemaxx Real Estate AG wird den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Kodexfassung vom 16. Dezember 2019, veröffentlicht im elektronischen Bundesanzeiger am 20. März 2020, mit folgenden Einschränkungen entsprechen:

- Empfehlung A.1: Der Kodex empfiehlt, dass der Vorstand bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen auf Diversität achten soll.

Die Gesellschaft wird sich bemühen, diese Empfehlung des Kodex umzusetzen, kann dies jedoch aufgrund der Größe des Unternehmens und damit einhergehend geringen Anzahl an Führungspositionen derzeit nicht als verbindliche Selbstverpflichtung akzeptieren.

- Empfehlung A.2: Der Vorstand soll für ein an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtetes Compliance Management System sorgen und dessen Grundzüge offenlegen. Beschäftigten soll auf geeignete Weise die Möglichkeit eingeräumt werden, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben; auch Dritten sollte diese Möglichkeit eingeräumt werden.

Die Gesellschaft verfügt bereits über ein ausgeprägtes Risikomanagementsystem, hat derzeit aber kein eigens so bezeichnetes Compliance Management System implementiert. Derzeit ist bei der Gesellschaft außerdem kein aktives Whistleblowing-System implementiert. Die Gesellschaft wird sich bemühen, diese Empfehlungen umzusetzen, kann dies jedoch nicht als verbindliche Selbstverpflichtung akzeptieren.

- Empfehlung B.1: Bei der Zusammensetzung des Vorstands soll der Aufsichtsrat auf die Diversität achten.

Aufgrund der geringen Größe der Gesellschaft besteht der Vorstand aus einer Person.

- Empfehlung C.6: Dem Aufsichtsrat soll auf Anteilseignerseite eine nach deren Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören; dabei soll die Eigentümerstruktur berücksichtigt werden. Ein Aufsichtsratsmitglied ist im Sinne dieser Empfehlung als unabhängig anzusehen, wenn es unabhängig von der Gesellschaft und deren Vorstand und unabhängig von einem kontrollierenden Aktionär ist.

Die Gesellschaft wird sich bemühen, diese Empfehlung des Kodex umzusetzen, kann dies jedoch aufgrund der geringen Größe des Aufsichtsrats nicht als verbindliche Selbstverpflichtung akzeptieren.

- Empfehlung D.2: Der Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bildet. Die jeweiligen Ausschussmitglieder und der Ausschussvorsitzende sollen namentlich in der Erklärung zur Unternehmensführung genannt werden.

Die Einrichtung von Prüfungsausschüssen ist aufgrund der geringen Größe des Aufsichtsrats der Eyemaxx Real Estate AG nicht sinnvoll.

- Empfehlung D.3: Der Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat einen Prüfungsausschuss einrichtet, der sich – soweit kein anderer Ausschuss oder das Plenum damit betraut ist – insbesondere mit der Prüfung der Rechnungslegung, der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionsystems sowie der Abschlussprüfung und der Compliance befasst. Die Rechnungslegung umfasst insbesondere den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht (einschließlich CSR-Berichterstattung), unterjährige Finanzinformation und den Einzelabschluss nach HGB.

Die Einrichtung eines Prüfungsausschusses ist aufgrund der geringen Größe des Aufsichtsrats der Eyemaxx Real Estate AG nicht sinnvoll.

- Empfehlung D.4: Der Kodex empfiehlt, dass der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von

Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen sowie mit der Abschlussprüfung vertraut und unabhängig sein soll. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll nicht den Vorsitz im Prüfungsausschuss innehaben.

Die Einrichtung eines Prüfungsausschusses ist aufgrund der geringen Größe des Aufsichtsrats der Eyemaxx Real Estate AG nicht sinnvoll.

- Empfehlung D.11 Der Kodex empfiehlt, dass der Prüfungsausschuss regelmäßig eine Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung vornehmen soll.

Die Einrichtung eines Prüfungsausschusses ist aufgrund der geringen Größe des Aufsichtsrats der Eyemaxx Real Estate AG nicht sinnvoll.

- Empfehlung G.1: Der Kodex empfiehlt, dass im Vergütungssystem insbesondere festgelegt werden soll:

- wie für die einzelnen Vorstandsmitglieder die Ziel-Gesamtvergütung bestimmt wird und welche Höhe die Gesamtvergütung nicht übersteigen darf (Maximalvergütung),
- welchen relativen Anteil die Festvergütung einerseits sowie kurzfristig variable und langfristig variable Vergütungsbestandteile andererseits an der Ziel-Gesamtvergütung haben,
- welche finanziellen und nichtfinanziellen Leistungskriterien für die Gewährung variable Vergütungsbestandteile maßgeblich sind,
- welcher Zusammenhang zwischen der Erreichung der vorher vereinbarten Leistungskriterien und der variablen Vergütung besteht,
- in welcher Form und wann das Vorstandsmitglied über die gewährten variablen Vergütungsbeträge verfügen kann.

Der Vertrag des Vorstandes sieht keine explizite Unterscheidung in kurz- bzw. langfristig variable Vergütungsbestandteile vor. Daher kann auch kein relativer Anteil von kurz- bzw. langfristig variablen Vergütungsbestandteilen angegeben werden. Allen anderen Punkten der Empfehlung G.1 wird entsprochen.

- Empfehlung G.3: Der Kodex empfiehlt, dass zur Beurteilung der Üblichkeit der konkreten

Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder im Vergleich zu anderen Unternehmen der Aufsichtsrat eine geeignete Vergleichsgruppe anderer Unternehmen heranziehen soll, deren Zusammensetzung er offenlegen soll. Der Peer Group-Vergleich ist mit Bedacht zu nutzen, damit es nicht zu einer automatischen Aufwärtsentwicklung kommt.

Die Gesellschaft wird sich bemühen, diese Empfehlung des Kodex umzusetzen, kann dies jedoch derzeit nicht als verbindliche Selbstverpflichtung akzeptieren.

- Empfehlung G.5: Der Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat zur Entwicklung des Vergütungssystems und zur Beurteilung der Angemessenheit der Vergütung einen externen Vergütungsexperten hinzuziehen soll.

Die Gesellschaft strebt eine Lösung, wie in Empfehlung G.3 beschrieben, an und erachtet es als nicht sinnvoll sowohl einen Peer-Group Vergleich als auch einen externen Berater hinzuziehen.

- Empfehlung G.6: Der Kodex empfiehlt, dass die variable Vergütung, die sich aus dem Erreichen langfristig orientierter Ziele ergibt, den Anteil aus kurzfristig orientierten Zielen übersteigen soll.

Der Vertrag des Vorstandes sieht keine explizite Unterscheidung in kurz- bzw. langfristig variable Vergütungsbestandteile vor.

- Empfehlung G.7: Der Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat für das bevorstehende Geschäftsjahr für jedes Vorstandsmitglied für alle variablen Vergütungsbestandteile die Leistungskriterien festlegen soll, die sich – neben operativen – vor allem an strategischen Zielsetzungen orientieren sollen. Der Aufsichtsrat soll festlegen, in welchem Umfang individuelle Ziele der einzelnen Vorstandsmitglieder oder Ziele für alle Vorstandsmitglieder zusammen maßgebend sind.

Die Gesellschaft wird sich bemühen, diese Empfehlung des Kodex umzusetzen, kann dies jedoch derzeit nicht als verbindliche Selbstverpflichtung akzeptieren.

- Empfehlung G.9: Der Kodex empfiehlt, dass nach Ablauf des Geschäftsjahres der Aufsichtsrat in Abhängigkeit von der Zielerreichung die Höhe der individuell für dieses Jahr zu gewährenden Vergütungsbestandteile festgelegt werden sollen. Die

Zielerreichung soll dem Grunde und der Höhe nach nachvollziehbar sein.

Die Gesellschaft wird sich bemühen, diese Empfehlung des Kodex umzusetzen, kann dies jedoch derzeit nicht als verbindliche Selbstverpflichtung akzeptieren.

- Empfehlung G.10: Der Kodex empfiehlt, dem Vorstandsmitglied gewährten variablen Vergütungsbeträge von ihm unter Berücksichtigung der jeweiligen Steuerbelastung überwiegend in Aktien der Gesellschaft angelegt oder entsprechend aktienbasiert gewährt werden. Über die langfristig variablen Gewährungsbeträge soll das Vorstandsmitglied erst nach vier Jahren verfügen können.

Der Vorstand ist bereits größter Einzelaktionär weswegen die Empfehlung im Falle der Eyemaxx Real Estate Group zu keinen weiteren Lenkungseffekten führen würde und daher nicht sinnvoll ist.

- Empfehlung G.11: Der Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat die Möglichkeit haben soll, außergewöhnliche Entwicklungen in angemessenen Rahmen Rechnung zu tragen. In begründeten Fällen soll eine variable Vergütung einbehalten oder zurückgefordert werden können.

Bei Nichterreichung der gesetzten Ziele wird die variable Vergütung vertragsgemäß nicht ausbezahlt. Eine Rückforderung von bereits ausbezahlten variablen Vergütungsbestandteilen ist nicht vorgesehen, da die dafür erreichten Ziele bereits in der Vergangenheit liegen.

- Empfehlung G.13: Der Kodex empfiehlt, dass Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten sollen (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten soll. Im Fall eines nachvertraglichen Wettbewerbsverbots soll die Abfindungszahlung auf die Karenzentschädigung angerechnet werden.

Die Gesellschaft wird sich bemühen, diese Empfehlung des Kodex umzusetzen, kann dies jedoch derzeit nicht als verbindliche Selbstverpflichtung akzeptieren.

- Empfehlung F.2: Der Kodex empfiehlt, dass der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die verpflichtenden

unterjährigen Finanzinformationen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein sollen.

Die Gesellschaft wird sich bemühen, diese Empfehlung umzusetzen, kann dies jedoch nicht als verbindliche Selbstverpflichtung akzeptieren.

Leopoldsdorf bei Wien, am 18.09.2020



Vorstand und Aufsichtsrat